

PROZESS- UND SCHIEDSVERFAHRENSRECHT - SPANIEN

Asyl- und Flüchtlingsrecht in Spanien

Angesichts der Ereignisse der letzten Wochen im Zusammenhang mit der Ankunft in der EU von zahlreichen Flüchtlingen halten wir einen kurzen Überblick über das Asyl- und Flüchtlingsrecht und seine Regelung in Spanien für angebracht. Der Begriff "Flüchtling" ist im Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 definiert, welches sich zunächst nur auf europäische Flüchtlinge nach dem zweiten Weltkrieg bezog, und im New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967, welches den internationalen Schutz erweiterte und geographische Einschränkungen beseitigte. Heutzutage zählen die erwähnten internationalen Abkommen mit 148 Mitgliedsstaaten, die sich folglich verpflichtet haben, diejenigen Personen aufzunehmen, die *"aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen wollen"*. Die Verpflichtung diese Personen unter den erwähnten Umständen aufzunehmen ist also nicht nur eine moralische oder ethische Verpflichtung sondern eine rechtliche, da Spanien Mitglied des erwähnten Abkommens ist und sein Inhalt aufgrund von Artikel 96 der spanischen Verfassung Teil des nationalen Rechts ist. In diesem Zusammenhang wurde in Spanien das Gesetz 12/2009 über Asylrecht und subsidiären Schutz erlassen, welches das Verfahren regelt, welches zu durchlaufen ist, um als Flüchtling zu gelten. Der Antrag wird bei der *"Oficina de Asilo y Refugio"* gestellt und der Antragsteller hat innerhalb des Verwaltungsverfahrens anhand von Indizien nachzuweisen (jemand, der sein Land aus Furcht vor Verfolgung verläßt, ist nicht im Besitz einer in diesem Land von seinen Verfolgern ausgestellten "Verfolgungsbescheinigung"), daß die gemäß dem erwähnten Abkommen erforderlichen Umstände gegeben sind. In Spanien wurde 2014 44 % der Anträge auf Asyl oder subsidiären Schutz stattgegeben, insgesamt 1.585. In Prozent ausgedrückt sind die Zahlen ähnlich wie in Deutschland (42 %). Ganz anders jedoch, wenn man berücksichtigt, daß Deutschland fast 41.000 Anträgen stattgab.



**Enrique Castrillo
de Larreta-Azelain**

Abogado

ecastrillo@bertramruland.com

BERTRAM & RÜLAND

Abogados